



Amtliche Bekanntmachung des Rheingau-Taunus-Kreises

Der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises hat in seiner Sitzung am 02. November 2021 die folgende

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Rheingau-Taunus-Kreis (Abfallgebührensatzung) vom 08.12.2015

auf der Grundlage der

§§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915),

§ 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699),

§ 1 des Hessischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)

§§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013 S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)

§ 35 der Satzung über die Abfallentsorgung im Rheingau-Taunus-Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) vom 11. Juli 2016

beschlossen.

Artikel I

Die Abfallgebührensatzung vom 08.12.2015 wird wie folgt geändert:

§ 2:

- (6) Grundstücke, die aus besonderen Gründen nicht mit einem Restmüllbehälter versehen werden können und deren Abfälle über die Müllabfuhr entsorgt werden, werden wie Grundstücke mit einem 80l Restmüllbehälter veranlagt und erhalten beim Gemeindevorstand/Magistrat 12 Restmüllsäcke. § 27 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung findet Anwendung.
- (7) Für jede Änderung des Behältervolumens gemäß § 27 der Abfallwirtschaftssatzung des Rheingau-Taunus-Kreises, die auf Veranlassung des/der Gebührenpflichtigen erfolgt, wie Tausch eines Restmüll-, Papier- oder Bioabfallbehälters auf ein größeres oder kleineres Volumen, Reduzierung oder Erhöhung der Behälterzahl, ist für den hierdurch bedingten zusätzlichen Verwaltungsaufwand eine Gebühr zu entrichten.

§ 3:

- (1) Die Grundgebühr beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat

je	80l MGB Restmüll	8,73 Euro
je	120l MGB Restmüll	13,10 Euro
je	240l MGB Restmüll	26,20 Euro
je	1100l MGB Restmüll	120,06 Euro

- (2) Die Leistungsgebühr ab der dreizehnten Leerung beträgt für jede Leerung

je	80l MGB Restmüll	4,36 Euro
je	120l MGB Restmüll	6,53 Euro
je	240l MGB Restmüll	13,07 Euro
je	1100l MGB Restmüll	59,88 Euro

(5) Die Gebühr für die Änderung des Behältervolumens gemäß § 2 Abs. 7 beträgt

35,00 Euro

§ 4:

(4) Die Gebühren werden alle drei Monate, als Abschlag auf der Basis der Vorjahresentleerungen eingefordert. Über Härtefälle entscheidet die Betriebsleitung.

(5) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(6) *entfällt*

§ 5:

(4) Die Gebühr gemäß Abs. 3 beträgt:

zu 1. 37,43 Euro je Einwohner und Jahr

zu 2. 117,89 Euro je Gewichtstonne

§ 7:

Folgende Gebühren werden gemäß § 6 erhoben:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Deponiegebühren bei Anlieferung an der vom Landkreis benannten Entsorgungsanlage | 411,29 Euro / t |
| 2. Kleinmengen gefährlicher Abfälle | 4,60 Euro / kg |

§ 8:

(1) Gebührenpflicht für die Gebühren gemäß § 7 entsteht:

2. für Kleinmengen gefährlicher Abfälle mit der Anlieferung an der Sammelstelle,

Nach § 8 folgt Abschnitt V Entgelte. Nach § 9 folgt Abschnitt VI Schlussbestimmungen.

§ 11:

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Wird Widerspruch gegen die Veranlagung erhoben, so erlässt der Landkreis den Widerspruchsbescheid. Dieser Absatz gilt nicht für die Erhebung von Entgelten gemäß § 9 Abs. 1 dieser Satzung.

Artikel II

Artikel I der 1. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung in der Fassung vom 08.12.2015 tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

65307 Bad Schwalbach, den 24. November 2021

Der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises

Kilian
Landrat